

Satzung des Vereins Bayreuth Bats e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayreuth Bats e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten
 - Pflege und Förderung des Ballportes, insbesondere des Bayreuther Basketballs,
 - Pflege und Förderung der Fangemeinschaft und der Tradition des Bayreuther Basketballs,
 - Nachwuchsförderung von Jugendbasketballmannschaften,zu betreiben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede
 - a) natürliche Person
 - b) juristische Personwerden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt, der nach freiem Ermessen über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt (Absatz 2);
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 3);
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (Absatz 4);
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 31.10 des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- (3) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die letzte die Streichung von der Mitgliederliste androhte, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei – Drittel - Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.

- (3) Das Stimmrecht kann von jedem ordentlichen Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Stimme ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird für das Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt. Sofern in der Nachfolge einer bestehenden Regelung über die Mitgliedsbeiträge kein Beschluss ergeht, behält die bereits in Kraft getretene Regelung ihre Gültigkeit.
- (2) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen.
- (3) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Bayreuther Basketball verdient gemacht haben, können durch zwei – Drittel - Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge sowie evtl. an Dachverbände abzuführender Beiträge befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden
 - dem Finanzvorstand
- (2) jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.
- (3) jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt

- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert von 2.000,- EUR berechtigt. Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,- EUR, bedürfen jeweils der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes im Rahmen der Mitgliederversammlung
 5. Gewährleistung und Durchführung eines geordneten Vereinsbetriebes
 6. Aufnahme von Mitgliedern
 7. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- (2) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.
- (3) Der Vorstand kann, zur Erfüllung seiner Aufgaben, Beauftragte für einzelne Tätigkeitsbereiche aus dem Kreise der Mitglieder ernennen. Diese sind dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

§ 11 Wahl/Amts-dauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenmehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann grundsätzlich offen erfolgen (Handzeichen).

- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der zwei – Drittel - Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grund seines Amtes entheben.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfassungen sind außerdem im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle zwei Jahre, möglichst innerhalb des ersten Halbjahres des betreffenden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch
- schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift; oder
 - elektronische Nachricht an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene e-Mail Adresse

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden
 - b) Jahresbericht des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bzgl. der ihm übertragenen Aufgabenbereiche
 - c) Jahresbericht des Finanzvorstands
 - d) Entlastung des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages

- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist bei der Auflösungsversammlung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend, ist wie bei dem vorstehenden Absatz bezüglich Beschlussunfähigkeit zu verfahren.

§ 16 Beurkundung der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgenden Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiter und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse

- die Art der Abstimmung

- (2) Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen das Finanzgebahren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Finanzvorstand legt den Rechnungsprüfern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zur Prüfung vor. Darüber hinaus können die Rechnungsprüfer jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.

§ 20 Auflösung/Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung (ggfls. auch Verschmelzung) des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Eine Auflösung des Vereins (sowie die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein) ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Nach dem Abschluss der Liquidation geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf den BBC Bayreuth e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.